

2472 017

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 746/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kopel S [REDACTED] ,

M [REDACTED] B [REDACTED], E [REDACTED] bei R [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 29. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BBG-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs vom 4. Mai 1962 verneint hat, entsprechen den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 358 Nr. 14. Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß für die Entscheidung der Beteiligten außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren. Diese Feststellung beruht auf der dem Richter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt.

Im Berufungsurteil ist auch die Frage, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam oder nach § 138 BGB nichtig ist und ob wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäfts-

44

- 3 -

Grundlage das beklagte Land durch sein Festhalten an Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, geprüft und verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Die Feststellung der Umstände, die sich die Parteien gemeinsam vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht, fällt in den Verantwortungsbereich des Patrichters. Sie ist eine Frage des Einzelfalles (vgl. BGH Beschluß vom 13. Januar 1970 - IX ZB 408/69). Entgegen der Auffassung der Beschwerde gibt es keinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß alle Abgeltungsvergleiche in Rußlandfällen bis zur Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1961 in RzW 1962, 116 auf der gemeinsamen Vorstellung der Parteien von der Aussichtslosigkeit des Anspruchs auf Entschädigung für während eines Rußlandaufenthalts entstandene Gesundheitsschäden beruhen (BGH Beschluß vom 13. Januar 1972 - IX ZB 41/70).

Auch eine Abweichung von der Entscheidung BGH RzW 1972, 274 Nr. 37 in Verbindung mit BGH RzW 1965, 454 Nr. 10 und 522 liegt nicht vor. Im Streitfall ist nicht festgestellt, daß die Parteien beim Vergleich von der später als unrichtig erkannten Auffassung ausgegangen sind, für in Rußland entstandene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesundheitsschäden könne der Kläger aus Rechtsgründen
keine Entschädigung erhalten.

Bei

Nankel